



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

ABWASSER-REGLEMENT

Stand Mai 1999

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lausen, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.1.1991 sowie das kant. Gesetz über den Gewässerschutz vom 18.4.1994 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- ¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- ² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- ³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
 - b) sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Abwasserleitungen ein,
 - c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
- ⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wasservermeidende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Grundstücke im Baurecht

Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für den Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin. Bei Zahlungsunfähigkeit des Baurechtsnehmers bzw. der Baurechtsnehmerin haftet der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin.

1) GS 24.293, SGS 180

B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 4 Genereller Entwässerungsplan

- ¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.
- ² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 5 Projektierung und Bau

- ¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.
- ² Der Gemeinderat erteilt aufgrund des GEP die Projektierungsaufträge für Abwasseranlagen und entscheidet über die Projekte.
- ³ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Führt die projektierte Kanalisation über Privatreal, so erteilt die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung auch das Enteignungsrecht.
- ⁴ Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer und Eigentümerinnen anstossender Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- ⁵ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
- ⁶ Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

I. Verschmutztes Abwasser

§ 7 Anschlusspflicht

- ¹ Alle Bauten, bei denen verschmutztes Abwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Abwasserleitungen befinden, müssen angeschlossen werden.
- ² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz¹⁾ erfüllt sind.

§ 8 Bewilligungspflicht

- ¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks, das an das öffentliche Abwassersystem angeschlossen werden muss, muss beim Gemeinderat eine Kanalisationsbewilligung einholen. Für Erweiterungen oder Änderungen des Anschlusses bzw. der Entwässerung ist ebenfalls eine Bewilligung nötig.
- ² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen Sammelkanal des Kantons oder eines Zweckverbandes geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen. Er legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an das öffentliche Abwassersystem fest.
- ⁴ Für Abwasserleitungen, die durch andere Parzellen führen, ist das Durchleitungsrecht und der Unterhalt grundbuchrechtlich zu regeln.

1) SR 814.20

II. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 9 Ableitung nichtverschmutztes Abwasser

- ¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, so legt der GEP fest, ob es in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauber-Abwasserleitung eingeleitet werden soll.
- ² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss im Abwassergesuch aufzeigen, wo und wie nichtverschmutztes Abwasser versickert, in ein oberirdisches Gewässer oder in eine kommunale Sauber-Abwasserleitung eingeleitet werden soll.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet in der Kanalisationsbewilligung über die Versickerung des nichtverschmutzten Abwassers, seine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder die Einleitung in eine kommunale Sauber-Abwasserleitung.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 10 Grundsatz

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen inklusive deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- ² Die Abwasseranlagen der Liegenschaften inklusive Anschluss an die Anlagen der Gemeinde verbleiben im Eigentum der Liegenschaftseigentümer.
- ³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 11 Unterhaltspflicht

- ¹ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen, auf deren Kosten, den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

- ² Ungenügend unterhaltene oder schadhafte private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen instandgestellt werden.

§ 12 Haftung

Der Liegenschaftseigentümer oder die Liegenschaftseigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

§ 13 Duldungs- und Auskunftspflicht

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin und die Inhaber von privaten Abwasseranlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

D. FINANZIERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Grundsätze

- ¹ Das Abwasserwesen der Gemeinde wird in einer Rechnung dargestellt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Die Kosten der Gemeinde für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:
- a) in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasserleitungen (Anteil des Flächenbeitrages)
 - b) in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Abwasserleitungen
 - c) in Form von jährlichen Abwassergebühren, die sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (aus Privat- und Gemeindefachwerk) und dem in die Schmutzwasser-Leitung eingeleiteten nichtverschmutzten Abwasser richten.

- d) in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen, welche nach Aufwand oder Gebührentarif verrechnet werden.

§ 15 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungs- und Anschlussbeiträge sowie die jährlichen Abwassergebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und Dienstleistungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 16 Vorfinanzierung

- ¹ Ein Privater kann eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP nach der Bewilligung des entsprechenden Projektes und Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten vorfinanzieren oder die Investition der Gemeinde verzinsen.
- ² Wollen Dritte die von Privaten vorfinanzierte kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Nach Ablauf der vereinbarten Bevorschussungsfrist, zahlt die Gemeinde die vereinbarte Bevorschussung, unter Verrechnung von geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen, zinslos zurück.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 17 Beitragspflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.
- ² Der Erschliessungsbeitrag gilt als geschuldet für:

- a) Erschlossene, unüberbaute Grundstücke, sofern noch kein einmaliger Beitrag nach altem Recht bezahlt worden ist.
- b) alle Grundstücke, die neu erschlossen werden.
- c) Von diesen Regelungen ausgenommen bleiben landwirtschaftlich genutzte Parzellen gemäss übergeordnetem Recht.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der erschlossenen Grundstücksfläche, welche nach GEP in die neue Abwasseranlage entwässert werden kann.

§ 18 Eintritt der Beitragspflicht

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag ist innert 60 Tagen netto nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Es gilt der gleiche Verzugszinssatz wie bei den Gemeindesteuern.
- ³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

III. Anschlussbeiträge

§ 20 Beitragspflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, wenn er bzw. sie das Grundstück an die Abwasseranlagen anschliesst (Neu- und Umbauten).
- ² Die Berechnung des Anschlussbeitrages erfolgt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:
 - a) aufgrund der Grundstücksfläche
 - b) des Gebäudevolumens
 - c) des Brandversicherungswertes des Gebäudes

- ³ Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden auf Antrag die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, nicht berücksichtigt.
- ⁴ Wird eine Liegenschaft durch höhere Gewalt zerstört, oder vollständig abgebrochen und ohne Zweckänderung neu aufgebaut, so werden früher geleistete Anschlussbeiträge angerechnet.
- ⁵ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.
- ⁶ Anschlussbeiträge werden mit den geleisteten Erschliessungsbeiträgen verrechnet. Übersteigende Beträge werden in Rechnung gestellt.

§ 21 Eintritt der Beitragspflicht

- ¹ Bei einem Neubau wird der Beitrag erhoben, wenn die Endschätzung der Gebäudeversicherung vorliegt. Es gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Beitragssatz.
- ² Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird der Beitrag erhoben, wenn die Revisionsschätzung vorliegt.

§ 22 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Der Anschlussbeitrag ist innert 60 Tagen netto nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Es gilt der gleiche Verzugszinssatz wie für die Gemeindesteuern.
- ³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 23 Gebührenpflicht

- ¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen.

- ² Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser ab provisorischem Wasseranschluss, als Bauwasser oder aus privaten Anlagen bezieht.
- ³ Die entsprechenden Mengen sind zu messen.

§ 24 Eintritt der Gebührenpflicht

Mit dem Anschluss der Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde tritt die Gebührenpflicht ein.

§ 25 Grundsätze der Gebührenberechnung

- ¹ Die Gebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug und dem in die Schmutzwasser-Kanalisation abgeleiteten Meteorwasser.
- ² Die Meteorwassermenge berechnet sich durch die Multiplikation der durchschnittlichen Regenwassermenge pro Quadratmeter und Jahr ($1 \text{ m}^3/\text{m}^2$) mit der massgebenden Gebäudefläche gemäss Grundbuchvermessung.
- ³ Bei fachgerecht begrünten Dächern mit entsprechender Retentionswirkung ist in bezug auf die Meteorwasserfläche nur ein Drittel der Gebäudefläche anzurechnen.
- ⁴ Wird das auf einem Grundstück anfallende, unverschmutzte Abwasser getrennt vom verschmutzten Abwasser zur Grundstücksgrenze geführt, ist diese Wassermenge nicht gebührenpflichtig.
- ⁵ Bei Betrieben mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung und bei Reit-sportbetrieben kann der Gemeinderat auf Antrag Wassermengen bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasser-Ableitung eingeleitet werden. Es gilt ein Abzug von 50 lt pro Tag bzw. 18 m^3 pro Jahr und Grossvieheinheit (Norm Landwirtschaft).
- ⁶ Der Gemeinderat kann auf Antrag bei industriellen und gewerblichen Betrieben erhebliche, gemessene Wassermengen anteilmässig bei der Gebührenberechnung abziehen, die nachweisbar nicht in die Schmutzwasser-Ableitung eingeleitet werden.

§ 26 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Abwassergebühr wird mit der Wassergebühr (Wasserzins) erhoben. Sie ist innert 30 Tagen netto nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Es gilt der gleiche Verzugszinssatz wie bei den Gemeindesteuern.

V. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

§ 27 Gebühren

- ¹ Für die Erteilung der Kanalisationsbewilligungen, sowie für Kontrollen und für besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.
- ² Die Gebühr für Kanalisationsbewilligungen berechnet sich als Bruchteil der Baubewilligungsgebühr. Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgesetzt. In Fällen ohne Baubewilligungsverfahren wird der Aufwand nach dem Kostendeckungsprinzip verrechnet.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
- ³ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben einem Zweckverband beitreten.

§ 29 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge (§ 17 und § 20) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Liestal Berufung eingelegt werden.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 19. April 1978 mit den inzwischen erfolgten Änderungen wird aufgehoben.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 17), wird zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten der Erschliessungsbeitrag erhoben.
- ² Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verpflichten, vor der Erneuerung oder Ergänzung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:
 - a) eine private Sauber-Abwasserleitung bis in das Strassenareal zu erstellen;
 - b) abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
 - c) nichtverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten.

- ³ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes ableiten.
- ⁴ Bis zum Inkrafttreten des GEP gilt das bisher gültige GKP der Gemeinde Lausen als Planungsgrundlage.
- ⁵ Bei der Jahresgebühr gemäss § 25 wird eine Meteorwasser-Gebühr aufgrund der Gebäudefläche erst 2 Jahre nach Inkrafttreten des GEP berechnet.

§ 33 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 9. September 1998 und 17. März 1999.

Im Namen der Einwohnergemeinde Lausen
Der Präsident: Der Verwalter:

E. Dill

A. Egeler

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement mit Entscheid Nr. 705 vom 22. Dezember 1998 und Nr. 180 vom 5. Mai 1999 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 1999.